

**Ausgabe Nr. 02/2016
vom 14. April 2016**

Inhalt

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2019) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 238. Sitzung am 10.03.2016)</i>	157
Errichtung und Ausstattung des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung und Genehmigung der Ordnung für das Institut <i>(Präsidiumsbeschluss in der 237. Sitzung am 11.02.2016)</i>	158
Ordnung für das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) im Fach- bereich Humanwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 237. Sitzung am 11.02.2016)</i>	160
Ordnung für das Gasthörendenprogramm für Geflüchtete <i>(Senatsbeschluss in der 164. Sitzung am 16.03.2016)</i>	165
Ordnung der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos) <i>(Senatsbeschluss in der 164. Sitzung am 16.03.2016)</i>	169
Ordnung für Promovierende und Postdocs an der Universität Osnabrück (ZePrOs) <i>(Senatsbeschluss in der 164. Sitzung am 16.03.2016)</i>	173
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	178
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	179
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	180
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	181
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	182

...

Fortsetzung INHALT

Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Berufsbildenden Schulen</i>	183
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	
Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biowissenschaften“	184
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	
Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biowissenschaften“	185
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	
Fachspezifischer Teil „Italienisch“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang <i>Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien</i>	186
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 225. Sitzung am 10.12.2015)</i>	

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen
(Wintersemester 2017/2018 bis Sommersemester 2019)

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 238. Sitzung am 10.03.2016 (PB 238/14)

Wintersemester 2017/2018	15 Wochen	Schulferien Niedersachsen
Semesterbeginn	So 01.10.2017	Herbstferien: 02.10.2017 - 13.10.2017 (2 Wo)
Einführungswoche	Mo-Sa 16.10.2017 – 21.10.2017	
Beginn der regulären LV	Mo 23.10.2017	
Weihnachtsferien	Sa-Sa 23.12.2017 - 30.12.2017	Weihnachtsferien: 22.12.2017 - 05.01.2018 (1 Wo)
Ende der LV	Sa 03.02.2018	
Semesterende	Sa 31.03.2018	

Sommersemester 2018	14 Wochen	Schulferien Niedersachsen
Semesterbeginn	So 01.04.2018	Osterferien: 19.03.2018 - 03.04.2018 (2 Wo)
Beginn der LV	Di 03.04.2018	Ostern: 01.04.2018 + 02.04.2018
Ende der LV	Sa 07.07.2018	Sommerferien: 28.06.2018 - 08.08.2018 (4,5 Wo)
Semesterende	So 30.09.2018	

Wintersemester 2018/2019	15 Wochen	Schulferien Niedersachsen
Semesterbeginn	Mo 01.10.2018	Herbstferien: 01.10.2018 - 12.10.2018 (2 Wo)
Einführungswoche	Mo-Sa 15.10.2018 – 20.10.2018	
Beginn der regulären LV	Mo 22.10.2018	
Weihnachtsferien	Sa-Sa 22.12.2018 - 05.01.2019	Weihnachtsferien: 24.12.2018 - 04.01.2019 (2 Wo)
Ende der LV	Sa 09.02.2019	
Semesterende	So 31.03.2019	

Sommersemester 2019	14 Wochen	Schulferien Niedersachsen
Semesterbeginn	Mo 01.04.2019	Osterferien: 08.04.2019 - 23.04.2019 (0 Wo)
Beginn der LV	Mo 01.04.2019	Ostern: 21.04.2019 + 22.04.2019
Ende der LV	Sa 06.07.2019	Sommerferien: 04.07.2019 - 14.08.2019 (5,5 Wo)
Semesterende	Mo 30.09.2019	

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 10.03.2016

**Auszug aus dem öffentlichen Protokoll der 237. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 11. Februar 2016,
genehmigt durch das Präsidium auf seiner 238. Sitzung am 10. März 2016.**

TOP 6 Errichtung und Ausstattung des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung und Genehmigung der Ordnung für das Institut

- Das Präsidium beschließt die Errichtung des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung sowie seine Ausstattung gemäß der vorgelegten Anlage 1
- Das Präsidium genehmigt die Ordnung für das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

P B 237/2

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 4, Zentrales Berichtswesen

Ausstattung des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung

Stand Januar 2015

Zugeordnet werden:

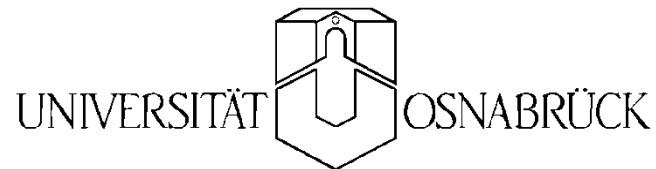
wissenschaftlicher Dienst		
1,00 W3	Berufsdermatologie, Stiftungsprofessur	StellenNr. 31022385
1,00 W2	Didaktik der Humandienstleistungsberufe	StellenNr. 30108427
1,00 W2	New Public Health	StellenNr. 30108643
1,00 W2	Pflegewissenschaften	StellenNr. 30300713
1,00 W2	Biomedizinische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	31018192 - Finanzierung aus Mitteln bis 4/2018 - StellenNr. Anschlussfinanzierung über W2 30302579
1,00 W2	Gesundheits- und Krankheitslehre, Psychosomatik	30302579 - kw für Biomedizinische Grundlagen der StellenNr. Gesundheitswissenschaften
2,00 AR	Akademischer Dienst	StellenNr. 30301646 + 30108380, beide ku E13 WD/NwF
2,00 WD	Wissenschaftlicher Dienst/Tarif	StellenNr. je 0,5 31018268 + 30109167+ 1,0 30108408
2,00 NwF	Nachwuchsförderung	StellenNr. 30301167 + 31025132 + 30303150 + 30109167
nichtwissenschaftlicher Dienst		
3,25 VD/FD	Verwaltungs- und Fremdsprachendienst	
3,00 TD	Technischer Dienst	
1,5 Ärztl. Dienst	Ärztlicher Dienst	

Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die befristet im Rahmen von Dritt- und Sondermitteln zur Verfügung stehen.

Die Stellen des ärztlichen Dienstes aus Verlagerung vom Medizinaluntersuchungsamt unterliegen dem personenbezogenen KW

Dem Institut für Gesundheitsforschung und Bildung stehen die Mittel für Forschung und Lehre zur Verfügung, die aus den jeweiligen Mitteln des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Fakultät zur Verfügung gestellt werden.

Dem Institut stehen Räume aus dem Bestand der Universität zur Verfügung.



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR
GESUNDHEITSFORSCHUNG UND BILDUNG (IGB)
IM FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
108. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.08.2015
genehmigt in der 237. Sitzung des Präsidiums am 11.02.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 160

INHALT:

§ 1	Allgemeines	162
§ 2	Aufgaben und Arbeitsgebiete	162
§ 3	Ausstattung des Instituts	162
§ 4	Organe des Instituts	162
§ 5	Mitglieder des Vorstands / Wahl / Amtszeit / Beschlussfassung	163
§ 6	Aufgaben des Vorstands	163
§ 7	Geschäftsführende Leitung - Direktorin oder Direktor	164
§ 8	Mitgliederversammlung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern	164
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	164
§ 10	In-Kraft-Treten	164

§ 1 Allgemeines

Das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) ist ein Institut des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) setzt sich aus folgenden Fachgebieten zusammen: Biomedizinische Grundlagen; Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie; Didaktik der Humandienstleistungsberufe; New Public Health; Pflegewissenschaft.
- (2) ¹Das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich bzw. zuständig für
 - a) die fachspezifische Forschung und die Bildung von Forschungsschwerpunkten in den institutsspezifischen Fachgebieten / Themenbereichen einschließlich internationaler Kooperationen in dem Bereich sowie deren Umsetzung in Lehre und Weiterbildung,
 - b) die Vorbereitung von Akkreditierung und Evaluationen der dem Institut zugeordneten Studiengänge,
 - c) die Organisation des fachspezifischen Lehrangebotes entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - d) die Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e) die Gewährung und Organisation von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.
- (3) Das Institut hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Anschlussfähigkeit der dem Institut inhärenten Disziplinen / Fachgebiete für andere Wissenschaftsdisziplinen deutlich zu machen und zu nutzen.
- (4) Das Institut sieht sich als Ausdruck seines wissenschaftlichen Profils in der besonderen Verantwortung, interdisziplinäre Kooperationen und entsprechende Forschungs- und Lehrprojekte in herausragender Weise zu fördern und zu initiieren.

§ 3 Ausstattung des Instituts

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit Personal- und Sachmitteln sowie mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen ergeben sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Institutsvorstandes können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die am Institut für Gesundheitsforschung und Bildung studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts und bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung. ²Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Instituts, die zugleich Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 NHG sind.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

1. der Vorstand,
2. die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor des Instituts sowie
3. die Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 3.

§ 5 Mitglieder des Vorstands / Wahl / Amtszeit / Beschlussfassung

- (1) ¹Der Vorstand des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) besteht aus den Leiterinnen bzw. Leitern der dem Institut zugehörigen Fachgebiete (§ 2 Abs. 1), zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen- und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. ²Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und der nach § 3 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Allgemeine Geschäftsordnung der Universität).

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) und ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts und entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreiemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) leitet dem Fachbereichsrat entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Statusgruppen die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommission zu,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung - Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor zur geschäftsführenden Leitung des Instituts gewählt. ²Diese oder dieser muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Aus den weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe wird die Vertretung der Direktorin oder des Direktors gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Allgemeine Geschäftsordnung der Universität).
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Osnabrück. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ³Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.
- (4) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit dem Präsidium, den übrigen Fachbereichen und anderen relevanten Einrichtungen innerhalb der Hochschule.

§ 8 Mitgliederversammlung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

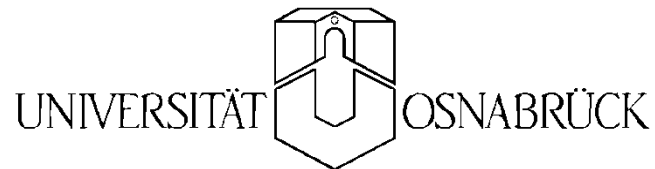
- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



ORDNUNG
FÜR DAS GASTHÖRENDENPROGRAMM
FÜR GEFLÜCHTETE

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 165

INHALT:

Präambel	167
§ 1 Teilnahmeberechtigung	167
§ 2 Bewerbung	167
§ 3 Status	167
§ 4 Umfang des Programms	167
§ 5 Inkrafttreten	168

Präambel:

¹Ziel des Gasthörendenprogramms für Geflüchtete ist es, studieninteressierten Geflüchteten die Möglichkeit zu eröffnen, als Gasthörerinnen und Gasthörer an bestimmten Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück teilzunehmen und in gewissem Umfang Leistungen zu erbringen. ²Die erfolgreiche Teilnahme und erbrachte Leistungen werden in einem Zertifikat bescheinigt.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) ¹Teilnahmeberechtigt sind Personen, die
 - a) einen Asylantrag gestellt haben und
 - b) die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) mindestens die Voraussetzungen für den indirekten Hochschulzugang (Zugang zum Studienkolleg) erfüllen.

²Personen, die glaubhaft machen können, über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung zu verfügen, diese aber fluchtbedingt nicht nachweisen können, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls zur Teilnahme berechtigt.

- (2) ¹Für die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen des Programms ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und für die Teilnahme an englischsprachigen Veranstaltungen des Programms der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. ²Zum Nachweis ist auch ein entsprechender Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück ausreichend.

§ 2 Bewerbung

Die Bewerbungen für eine Teilnahme an dem Gasthörendenprogramm müssen für ein Semester jeweils bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche mit den erforderlichen Unterlagen im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück eingegangen sein.

§ 3 Status

- (1) ¹Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Gasthörerinnen und Gasthörer aufgenommen. ²Eine Gasthöregebühr nach der Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Osnabrück wird nicht erhoben.
- (2) ¹Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Erbringung von Leistungen in den Veranstaltungen, für die sie zugelassen wurden, berechtigt. ²Für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen wird keine Gebühr erhoben.

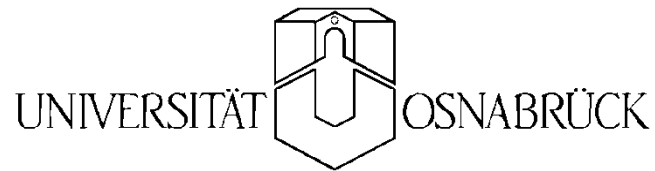
§ 4 Umfang des Programms

- (1) Das Gasthörendenprogramm für Geflüchtete umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück und die Möglichkeit der Leistungserbringung in diesen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten in einem Semester.
- (2) ¹Die Berechtigung zur Teilnahme setzt voraus, dass eine Teilnahme unter kapazitären Gesichtspunkten möglich ist. ²Die Entscheidung über die Teilnahme und die Möglichkeit der Leistungserbringung trifft die oder der Lehrende.
- (3) Eine Teilnahme an dem Gasthörendenprogramm für Geflüchtete ist auf höchstens vier Semester begrenzt.

- (4) Über die erfolgreiche Teilnahme, erbrachte Leistungen und erworbene Leistungspunkte wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (5) Die in dem Zertifikat nach Abs. 4 bescheinigten Leistungen und ECTS-Punkte können im Rahmen einer möglichen späteren Aufnahme in ein reguläres Studium angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG DER
PROMOVIERENDENVERTRETUNG
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
(PROMOS)

beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016 S. 169

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	171
§ 2	Aufgaben der Promovierendenvertretung	171
§ 3	Promovierende der Universität Osnabrück	171
§ 4	Organe des promos.....	171
§ 5	promos-Rat.....	171
§ 6	Vollversammlung	172
§ 7	Schlussbestimmungen	172
§ 8	Inkrafttreten	172

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Wahl der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos).

§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

¹Die Promovierendenvertretung

1. berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab,
2. vertritt die Interessen der Promovierenden und fördert deren soziale Vernetzung,
3. ist Ansprechpartnerin für die Promovierenden in allen Phasen der Promotion,
4. nimmt zu den Entwürfen der Promotionsordnungen Stellung,
5. benennt Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat des ZePrOs und
6. entsendet Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachbereichsräte und des Senats.

²Die Promovierendenvertretung kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit den zuvor genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 3 Promovierende der Universität Osnabrück

Promovierende der Universität Osnabrück im Sinne dieser Ordnung sind alle nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion an der Universität Osnabrück angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 4 Organe des promos

Organe des promos sind der promos-Rat und die Vollversammlung.

§ 5 promos-Rat

- (1) ¹Dem promos-Rat gehören fünf Mitglieder an, die von der Vollversammlung der Promovierenden der Universität Osnabrück gewählt werden. ²An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Promovierenden teil. ³Jede Doktorandin und jeder Doktorand im Sinne des § 3 kann sich zur Wahl stellen, sie oder er muss bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. ⁴Gewählt sind die fünf Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ⁵Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur fünf Bewerbungen vorliegen und niemand diesem Verfahren widerspricht. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Die Vollversammlung wählt des Weiteren drei Vertreterinnen bzw. Vertreter für den promos-Rat.
- (2) ¹Der promos-Rat ist verantwortlich für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Promovierendenvertretung.
- (3) Der promos-Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Der promos-Rat kann zusätzlich Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Promovierenden der Universität Osnabrück für bestimmte Arbeitsgruppen benennen.

§ 6 Vollversammlung

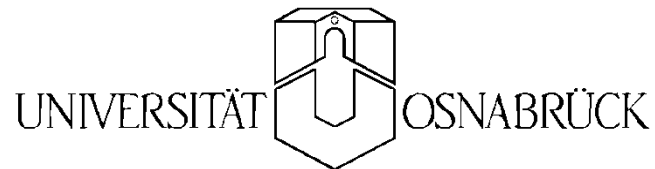
- (1) Der promos-Rat beruft mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung der Promovierenden an der Universität Osnabrück ein.
- (2) Auf der Vollversammlung finden die Wahlen des promos-Rates statt.
- (3) Auf Antrag von mindestens 20 Promovierenden der Universität Osnabrück beruft die oder der Vorsitzende des promos-Rates eine außerordentliche Vollversammlung ein.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG DES ZENTRUMS
FÜR PROMOVIERENDE UND POSTDOCS
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK (ZEPROS)

beschlossen in der 149. Sitzung des Senats am 30.10.2013
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1213

Änderungen beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 173

INHALT:

§ 1	Gegenstand, Rechtsform	175
§ 2	Ziele und Aufgaben des ZePrOs	175
§ 3	Die Zielgruppen des ZePrOs	175
§ 4	Organisation des ZePrOs	176
§ 5	Beirat des ZePrOs	176
§ 6	Geschäftsstelle	177
§ 7	Berichtspflicht	177
§ 8	Inkrafttreten	177

§ 1 Gegenstand, Rechtsform

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des ZePrOs (Zentrum für Promovierende und Postdocs an der Universität Osnabrück).
- (2) Das ZePrOs ist eine Serviceeinrichtung der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele und Aufgaben des ZePrOs

- (1) Die Ziele des ZePrOs:
 - (a) Vernetzung der gesamten forschungsorientierten Doktorandenausbildung aller Fachbereiche der Universität Osnabrück sowie die Förderung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
 - (b) Stärkung des Umfelds für die Drittmittelinwerbung.
 - (c) Qualitätssicherung in der Promotionsphase an der Universität Osnabrück.
- (2) Um diese Ziele zu erfüllen, nimmt das ZePrOs die folgenden Aufgaben wahr:
 - (a) ¹Förderung einer strukturierten Ausbildung von Promovierenden an der Universität Osnabrück unter Maßgabe und Einhaltung definierter Qualitätsstandards im Zusammenwirken mit den Fachbereichen, den Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen und Graduiertenprogrammen (im Folgenden: Kollegs, Schulen, Programme) und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Die eigentliche Promotion erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fächer bzw. Fachbereiche.
 - (b) Förderung und Weiterqualifizierung der Postdoktorandinnen, Postdoktoranden, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück.
 - (c) Unterstützung der Hochschulleitung der Universität Osnabrück bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Promotion.
 - (d) Angebot von Qualifikationsmöglichkeiten und individueller Förderung für Promovierende und Promovierte, insbesondere zur Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit, zur Stärkung der Drittmittelinwerbung und zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen.
 - (e) Unterstützung des Aufbaus sowie der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung bereits laufender Kollegs, Schulen und Programme.
 - (f) Bedarfsgerechte Konzeption und Durchführung eines fächerübergreifenden Beratungs-, Vernetzungs- und Qualifizierungsangebotes für Promovierende und promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
 - (g) Förderung der Kontakte mit regionalen Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen.
 - (h) Beratung der Universitätsmitglieder und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Kollegs, Schulen und Programme.
 - (i) Besondere Unterstützung aller Promovierenden und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Kindern oder hilfsbedürftigen Angehörigen in Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro der Universität Osnabrück.

§ 3 Die Zielgruppen des ZePrOs

Zur Zielgruppe des ZePrOs gehören:

1. Promotionsinteressierte, die eingeschriebene Masterstudierende der Universität Osnabrück sind.
2. Promovierende der Universität Osnabrück, die bereits zur Promotion zugelassen oder angenommen worden sind oder bei denen die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Osnabrück vorliegt.
3. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Universität Osnabrück, die in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis mit der Universität Osnabrück stehen.

4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück.
5. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter an der Universität Osnabrück.

§ 4 Organisation des ZePrOs

Die Angelegenheiten des ZePrOs werden durch den Beirat und die Geschäftsstelle geführt.

§ 5 Beirat des ZePrOs

- (1) Der Beirat besteht aus
 - (a) je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
 - (b) vier Promovierenden sowie
 - (c) zwei Vertreterinnen und Vertretern der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die an der Universität Osnabrück in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

¹Die Mitglieder zu a) werden durch die jeweiligen Fachbereichsräte gewählt. ²Die Mitglieder zu b) werden von der Promovierendenvertretung an der Universität Osnabrück (promos) entsendet. ³Die Mitglieder zu c) werden in einer zu diesem Zweck stattfindenden Vollversammlung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Osnabrück stehen, gewählt.
- (2) ¹Der Beirat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten: ²Er
 - (a) entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über das Qualifikationsprogramm.
 - (b) entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über Höhe und Verwendung der beim Präsidium zu beantragenden Mittel und konkretisiert nach Maßgabe der Mittelzuweisung den Verwendungszweck der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - (c) berät die Hochschulleitung im Bereich Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Promotion sowie in der Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - (d) berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Weiterentwicklung der außeruniversitären Kontakte des ZePrOs.
- (3) ¹Die Amtsperiode der Hochschullehrenden im Beirat beträgt drei Jahre; bei Mitgliedern, die sich in der Promotionsphase befinden sowie bei den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1.4. eines Jahres. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Alle Sprecherinnen und Sprecher der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück sowie die Leiterinnen und Leiter anderer Service- und Organisationseinheiten der Universität Osnabrück, die zum Qualifizierungsprogramm des ZePrOs beitragen, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (5) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung ist Mitglied des Beirats mit beratender Stimme.
- (6) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrenden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (8) ¹Der Beirat des ZePrOs tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Im Übrigen ist der Beirat des ZePrOs einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
- (9) Der Beirat des ZePrOs besitzt ein Informationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle zu allen Aufgabenbereichen des ZePrOs.

- (10) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Eilentscheidungskompetenz
- (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - (b) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
 - (c) Eilentscheidungen trifft die Leitung des Sachgebietes Forschungs- und Nachwuchsförderung im Dezernat Hochschulentwicklungsplanung (siehe § 6 Absatz 3) in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle informiert den Beirat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Eilentscheidungen.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZePrOs.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:
 - (a) die Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - (b) die Vorbereitung und ggf. Ausführung der Beschlüsse des Beirats,
 - (c) die Koordination, Durchführung und Sicherstellung der überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - (d) die Unterstützung des Qualitätsmanagements der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück.Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (3) Die Geschäftsstelle des ZePrOs ist dem Sachgebiet Forschungs- und Nachwuchsförderung im Dezernat Hochschulentwicklungsplanung zugeordnet.

§ 7 Berichtspflicht

Die Geschäftsstelle des ZePrOs legt dem Präsidium einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung des Zentrums für Promovierende und Postdocs an der Universität Osnabrück (ZePrOs) tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Änderung des fachspezifischen Teils
„Biologie“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Änderung § 14
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 178

Änderung des § 14 In-Kraft-Treten:

§ 14 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/20 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

**Änderung des fachspezifischen Teils
„Biologie“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht***

Änderung § 8
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 179

Änderung des § 8 In-Kraft-Treten:

§ 8 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/20 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

**Änderung des fachspezifischen Teils
„Biologie“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung***

Änderung § 6
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 180

Änderung des § 6 In-Kraft-Treten:

§ 6 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/20 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

**Änderung des fachspezifischen Teils
„Biologie“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen***

Änderung § 9
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 181

Änderung des § 9 In-Kraft-Treten:

§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2017/18 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

**Änderung des fachspezifischen Teils
„Biologie“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien***

Änderung § 12
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 182

Änderung des § 12 In-Kraft-Treten:

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2017/18 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

**Änderung des fachspezifischen Teils
„Biologie“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Berufsbildenden Schulen***

Änderung § 9
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 183

Änderung des § 9 In-Kraft-Treten:

§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2017/18 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

**Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Biowissenschaften“**

Änderung § 11

beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015

befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015

genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 184

Änderung des § 11 In-Kraft-Treten:

§ 11 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/20 gilt auch für diese Studierende die neue Prüfungsordnung.

**Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Biowissenschaften“**

Änderung § 11
beschlossen im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Biologie/Chemie am 04.12.2015
befürwortet in der 126. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.12.2015
genehmigt in der 236. Sitzung des Präsidiums am 21.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 185

Änderung des § 11 In-Kraft-Treten:

§ 11 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2018/19 gilt auch für diese Studierende die neue Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Italienisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang

Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien

Der Rat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 146. Sitzung vom 15.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* vom 09.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2011, S. 157) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2015 befürwortet und in der 235. Sitzung des Präsidiums am 10.12.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2016, S. 186).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Das Erweiterungsfach Italienisch gliedert sich in zwei Phasen (§ 2 Absatz 2 Allg. Teil). ²Die erste Phase (A-Phase) umfasst 59 Leistungspunkte (LP), die zweite Phase (B-Phase) hat einen Studenumfang von 34 LP.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

Das Studienprogramm für das Fach Italienisch im Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	<u>A-Phase</u>					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	2	1	--
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2	2.	--
ROM-VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_SW
ROM-VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_LW
ROM-VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	2	4.	ROM-BM_KW
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1	6	6	1	1.	--
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2	6	6	1	2.	ROM-SP_IT1
ROM-SP_IT3-V1	Sprachpraxis Italienisch 3	4	4	2	3. .	ROM-SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxis Italienisch 4	2	2	1	3.	ROM-SP_IT2--
ROM-SP_IT5	Sprachpraxis Italienisch 5	2	3	1	4.	ROM-SP_IT4,

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	B-Phase					
ROM-SP_IT6-V1	Sprachpraxis Italienisch 6	2	3	1	5.	ROM-SP_IT5
ROM-BM_FD-V1	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	5.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	5.-7.	ROM-EM_FD
	B-Phase					
	<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und eine Veranstaltung aus jenem Bereich, der nicht das gewählte Mastermodul umfasst</i>					
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	6	12	1-2	5.-7. .	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				5.-7.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				5.-7. .	---
ROM-AP_IT	Fachspezifische Abschlussprüfung	--	3		5.-8.	--
	Gesamtsumme		93			

§ 4 Bildung der Fachnote

¹Es ist zunächst eine Note für die A-Phase (A-Note) und eine Note für die B-Phase (B-Note) zu bilden. ²Die Noten für die einzelnen Phasen errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Phase, gewichtet nach den Leistungspunkten. ³Die Fachnote im Erweiterungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der A- und B-Note, wobei dieser mit 90% in die Abschlussnote eingeht, die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung mit 10%.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Erweiterungsstudiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.